



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Michelstadt

Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Michelstadt

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 27.02.2024 folgende Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Michelstadt beschlossen:

Artikel I

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

Die Veröffentlichung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) nach § 3 Abs. 2 BauGB wird unter Angabe der Internetseite und Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, vor Beginn der Veröffentlichungsfrist bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung benennt darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs). Die Dauer der Veröffentlichung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB. In der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können.
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
4. welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestehen.

Nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 S. BauGB wird der Inhalt dieser Bekanntmachung in das Internet eingestellt; die zu veröffentlichen Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung werden über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

Der seitherige Absatz 6 wird zu Absatz 7.

In Absatz 7 wird als Satz 3 folgender Satz eingefügt:

In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist.

In Absatz 7 Satz 4 wird die Rechtsgrundlage § 6 Abs. 5 bzw. §10 Abs. 4 BauGB durch § 6a bzw. § 10a BauGB ersetzt.

Absatz 7 wird um folgenden Satz 6 ergänzt:

Bauleitpläne werden mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

Der seitherige Absatz 7 wird zu Absatz 8.

In Absatz 8 wird die Ziffer 6 durch die Ziffer 7 ersetzt.

Der seitherige Absatz 8 wird zu Absatz 9.

In Absatz 9 wird die Ziffer 6 durch die Ziffer 7 ersetzt.

Artikel II

Die Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt. Damit wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Michelstadt, den 28.02.2024

DER MAGISTRAT DER
STADT MICHELSTADT

gez. Dr. Tobias Robischon,
Bürgermeister